

	Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Name</u></p> <p>Der Name des Vereins lautet: „Turn- und Sportverein Waldtrudering“. Der Verein ist Mitglied des BLSV</p>	Bleibt unverändert
<p style="text-align: center;">§ 2 <u>Sitz</u></p> <p>Der Verein hat seinen Sitz in München 82, Rotkehlchenweg 2 - Waldtrudering - und ist am 01. März 1965 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden (BKND 58 Nr 549NZ).</p>	Bleibt unverändert
<p style="text-align: center;">§ 3 <u>Zweck</u></p> <p>Der Zweck des Vereins ist, seinen Mitgliedern Gelegenheit zur sportlichen Betätigung jeder Art zu geben und dadurch die geistigen und sittlichen Kräfte, insbesondere der Jugend, zu heben und zu fördern.</p>	Bleibt unverändert
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Politische Parteibestrebungen und Erörterungen konfessioneller Fragen sind ausgeschlossen. Die Ausschaltung von bestimmten Personenkreisen, etwa aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen ist nicht statthaft.</p>	Bleibt unverändert

<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Mitgliedschaft</u></p> <p>Der Verein besteht aus Personen beiderlei Geschlechts.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Vollmitglieder</u> <ol style="list-style-type: none"> a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) unterstützende Mitglieder 2. <u>Jugendmitglieder</u> <ol style="list-style-type: none"> a) Jugendsportler b) Schüler 3. <u>Ehrenmitglieder</u> 	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen seiner Betätigung im Verein die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins einzuhalten. (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. (3) Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so findet hiergegen kein Rechtsmittelverfahren statt. (4) Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben.
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) Aufnahmefähig als „aktives Mitglied“ ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. <ol style="list-style-type: none"> b) „Passive Mitglieder“ sind meist ehemalige Aktive, die sich aus besonderen Gründen nicht mehr aktiv betätigen wollen oder können. c) Als „unterstützende Mitglieder“ können Damen und Herren, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden. 2. a) Jugendsportler ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat. <ol style="list-style-type: none"> b) Schüler ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. 3. „Ehrenmitglieder“ sind solche Personen, die sich um den Verein oder um die 	<p>Entfällt, da in §5 neu geregelt</p>

<p>Förderung des Sports im Besonderen verdient gemacht haben und durch den Beschluss einer Hauptversammlung dazu ernannt wurden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Aufnahme</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aufnahme zum Verein muss schriftlich erfolgen. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die schriftliche Erlaubnis der Eltern nötig. 2. Die vorläufige Aufnahme kann durch jedes Mitglied erfolgen, jedoch entscheidet hierüber der Vorstand. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. 3. Der als Mitglied aufgenommene erhält nach Zahlung des Eintrittsgeldes und des Beitrages für mindestens einen Monat die Mitgliedskarte und beginnt damit seine Mitgliedschaft. Die Satzungen des Vereins sind jederzeit in der jeweiligen Geschäftsstelle oder im Vereinslokal aushängig und können dort eingesehen werden. 	<p>Entfällt, da in §5 neu geregelt</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Beiträge</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eintrittsgeld und Beiträge werden von Ausschuß festgesetzt. 2. Über Stundung, Minderung bzw. Erlaß von Beiträgen wird vom Vorstand entschieden. 3. Der Beitrag ist eine Bringschuld; Erhebungskosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes. 	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge (jeweils als Geldbeiträge) verpflichtet. (2) Neben den Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen gemäß Abs. 1 können Abteilungsbeiträge (Geldbeiträge) beschlossen werden. (3) Die Geldbeiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wird. Die Fälligkeit tritt ohne Rechnung ein. (4) Einzelheiten über Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen des Vereins regelt die Gebührenordnung. Diese wird vom Vereinsausschuss auf die aktuellen

	<p>Bedürfnisse des Vereins angepasst. Eine Anpassung der Gebührenordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Wahl- und Stimmrecht</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Voll-, Ehren- und unterstützende Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. 2. Vollmitglieder, die mit ihren Verpflichtungen gegen den Verein im Rückstand sind, haben weder Wahl- noch Stimmrecht. 3. Jugendliche ab 16 Jahren haben Wahl- und Stimmrecht. 	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Wahl- und Stimmrecht</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. (2) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zum Jugendvertreter passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Austritt</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und steht jederzeit frei. 2. Mit Abgabe der Austrittserklärung hört sofort jedes Recht gegenüber dem Verein auf. 3. Der Austretende hat die fälligen Beiträge - also auch für das laufende Monat - noch voll zu zahlen. 4. Neumitglieder haben jedoch für mindestens das erste Vierteljahr ihrer Mitgliedschaft den vollen Beitrag zu entrichten. 5. In Ausnahmefällen kann der Ausschuß auf die Beitreibung dieses Betrages verzichten. 	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Beendigung der Mitgliedschaft</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch etwaige von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter. (2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Halbjahres (30.06.) oder zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, frühestens jedoch nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit möglich. (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon

	<p>jedoch unberührt. Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Leistungen werden nicht an das Mitglied zurückerstattet.</p> <p>(4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Freigabe</u></p> <p>Die Freigabe eines Mitgliedes für einen Verein erfolgt gemäß den Bestimmungen des Bayer. Landessport-Verbandes.</p>	<p>Entfällt ersatzlos</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Verwaltung</u></p> <p>Die Angelegenheiten des Vereines werden verwaltet durch:</p> <p>a) den Vorstand b) den Ausschuß</p>	<p style="text-align: center;">§9 <u>Organe des Vereins</u></p> <p>(1) Organe des Vereines sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorstand • der Vereinsausschuss • die Abteilungsleitung • die Mitgliederversammlung <p>(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.</p> <p>(3) Organmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.</p> <p>(4) Die Vereinsämter insbesondere in Organen des Vereins sind Ehrenämter. Übersteigen die anfallenden Arbeiten jedoch das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und können weitere Mitarbeiter angestellt werden, die für ihre Tätigkeiten keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen erhalten dürfen.</p> <p>(5) Die Bestimmungen in § 10 Abs. 3 und 4 gelten analog für alle Organe und Gremien des Vereins.</p>

§ 13

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus
a) drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand):

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Finanzvorstand

b) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom Kernvorstand bestellt und abberufen werden. Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Soweit und solange die Position bzw. Stelle des Geschäftsführers im Verein besetzt ist, hat dieser ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen und dabei ein Beratungsrecht.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und durch den Finanzvorstand jeweils allein vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende und der Finanzvorstand von ihrer Vertretungsbefugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder bei ausdrücklicher Bevollmächtigung durch den 1. Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.

(3) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die

Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten analog für alle Organe und Gremien des Vereins.

Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis zum Verein kann die Vollmacht des Vorstands durch eine vom Vereinsausschuss zu erlassende Finanzordnung geregelt werden. Der Vorstand hat den Vereinsausschuss regelmäßig über die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte zu informieren. Der Finanzvorstand hat der

	<p>Mitgliederversammlung jährlich den Kassenbericht vorzutragen.</p> <p>(6) Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins kann der Vorstand haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter/-innen beschäftigen. Sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht, kann der Vorstand alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen des Vereins berufen. Der Vorstand ist insbesondere für den Abschluss der Trainer- und Übungsleiterverträge zuständig.</p> <p>(7) Der Vorstand ist unabhängig davon, ob alle Vorstandspositionen besetzt sind, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>Der Ausschuß besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand gemäß § 13 d. Satzung b) dem 1. und 2. Vermögensverwalter (Kassier) c) dem Schriftführer d) dem Techn Leiter e) den Abteilungsleitern (z.B. Turnabt.) f) den Spielführern der aktiven Mannschaften 	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Vereinsausschuss</u></p> <p>1) Der Vereinsausschuss besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) dem Vorstand (§ 10), b) den Abteilungsleitern, c) dem Schriftführer, d) dem Geschäftsführer, soweit und solange diese Position bzw. Stelle im Verein besetzt ist e) dem Sportdirektor, soweit und solange diese Position bzw. Stelle im Verein besetzt ist, f) dem Seniorenvertreter, soweit und solange ein gewählter Vertreter dieses Amt ausübt, g) dem Jugendvertreter, soweit und solange ein gewählter Vertreter dieses Amt ausübt. <p>Personen, die der Vorstand mit speziellen Aufgaben betraut, können als außerordentliche</p>

	<p>Mitglieder des Ausschusses durch den Ausschuss berufen werden.</p> <p>(2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.</p> <p>(3) Der Vereinsausschuss führt die Geschäfte des Vereins im Zusammenwirken mit dem Vorstand. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Vereinsausschusses gebunden. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.</p> <p>(4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.</p>
<p>Bisher nicht geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Abteilungsleiter</p> <p>(1) Der Verein gliedert sich zur Durchführung seiner sportlichen Aufgaben in Abteilungen. Die Führung der Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter übernommen, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Scheidet ein Abteilungsleiter vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird die Position bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.</p> <p>(2) Die Abteilungsleitung ist an die Bestimmungen der Satzung und an die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschusses sowie der Mitgliederversammlung gebunden. Verstößt ein Abteilungsleiter</p>

	<p>hiergegen, so kann der Betreffende vom Vorstand suspendiert und/oder seines Amtes enthoben werden. Gegebenenfalls setzt der Vorstand eine neue Abteilungsleitung für den Rest der Amtszeit ein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Die Hauptversammlung ist eine Vereinigung aller stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p>Entfällt, in § 13 geregelt</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gleichberechtigt (§ 26 Absatz 1 und 2 BGB). 2. Der Ausschuß ist bei Anwesenheit von insges. 4 Ausschußmitgliedern (einschl. Vorstand) beschlußfähig. 3. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit werden die Stimmen des 1. und 2. Vorsitzenden doppelt gezählt. 4. Zu den Sitzungen des Ausschusses können auch andere Mitglieder zur Beratung herangezogen werden. Die Entscheidung darüber trifft der 1. und 2. Vorstand gemeinsam. Das Stimmrecht kann diesen Mitgliedern vom Vorstand für die betreffende Sitzung gewährt werden. 5. Der Ausschuß wird zu den Sitzungen vom 1. oder 2. Vorstand einberufen. Die Benachrichtigung der Mitglieder kann schriftlich oder persönlich erfolgen und zwar möglichst spätestens 48 Std. vor Beginn. 6. Die Bekanntmachung des Ausschusses an die Vereinsmitglieder erfolgt durch Anschlag an den Vereinstafeln und in ortsüblicher Weise (während der Übungsstunden, der Trainingsstunden und der Versammlungen). 	<p>Entfällt, da in § 10 und §11 neu geregelt</p>

<p style="text-align: center;">§ 17</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Ausschuß ist die leitende Behörde für die inneren Angelegenheiten des Vereines. 2. Der Vorstand hat die im Ausschuß gefaßten Beschlüsse zu vollziehen und für deren Durchführung zu sorgen. 3. Der Vorstand hat die Befugnisse, über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, bis zu einem vom Ausschuß jährlich zu bestimmenden Betrag selbst zu entscheiden. 	<p>Entfällt, in §11 bereits geregelt</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Hauptversammlung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Hauptversammlung muß in jedem Kalenderjahr erfolgen. 2. Die Ladung zur Hauptversammlung muß mindestens 2 Wochen vor Beginn durch Anschlag an den Vereinstafeln, druch Bekanntgabe bei Trainings- und Versammlungsabenden oder schriftlich erfolgen. 3. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. 4. Die Tagesordnung muss folgende Punkte erhalten: <ol style="list-style-type: none"> a) Bekanntgabe der Tagesordnung b) Bericht des 1. Vorstandes c) Bericht des 2. Vorstandes d) Bericht des Vermögensverwalters (Kassierer) u. der Revision e) Bericht des techn. Leiters f) Bericht des Jugendleiters g) Berichte der Abteilungsleiter h) Entlastung der alten Vorstandschaft u. des Ausschusses i) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags k) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschußmitglieder l) Beschlußfassung über Anträge der Vorstandschaft m) Verschiedenes 5. Sämtliche Beschlüsse werden, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzungen, Änderungen des Vereinszweckes und auf Auflösung des Vereines gerichteten, durch einfache 	<p style="text-align: center;">§13 <u>Mitgliederversammlung</u></p> <p>(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von einem Viertel der Vereinsmitglieder oder vom Vereinsausschuss schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.</p> <p>Die Mitgliederversammlung kann auch ohne der Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort stattfinden und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.</p> <p>Ebenso können Stimmrechte ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgegeben werden, wenn der Vorstand dies für die jeweilige Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p>(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem</p>

<p>Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. 7. Die Abänderung der Satzungen mit Ausnahme der §§ 1, 2, 3, 4, 18/7 kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder (jedoch bei mindestens 51 %iger Anwesenheit aller stimmberechtigten Mitglieder), die Auflösung nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden. 8. § 18 Abs 8. Die Abänderung der §§ 1, 2, 3, 4 und 18/7 ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich und diese muß nötigenfalls schriftlich eingeholt werden (§§ 32 und 33 BGB). 9. Gewählt wird mittels Stimmzettel durch unbedingte Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Erhält eines der gewählten Mitglieder die unbedingte Stimmenmehrheit nicht, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. 10. Wird für einen Posten nur ein Vorschlag gemacht, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, wenn kein Widerspruch erfolgt. 11. Nicht gewählt werden jedoch die Mannschaftsführer der aktiven Mannschaften. Diese werden vielmehr durch den Vorstand ernannt. Hierbei soll es sich immer um verdiente, nach Möglichkeit um solche Spieler handeln, die die sportlichen Belange des Vereins am öftesten in Wettkämpfen vertreten haben. Außerdem ist die sportliche und kameradschaftliche Haltung des Betreffenden zu berücksichtigen. 12. Über den Verlauf der Versammlung ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind genau dem Wortlaut nach aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorstand oder 2. Vorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. 	<p>Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung kann erfolgen durch Veröffentlichung auf der Vereins-Homepage und durch Aushang in der Geschäftsstelle oder im Wege der schriftlichen Einberufung. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Wird schriftlich eingeladen, so gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.</p> <p>(3) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, damit sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.</p> <p>Die Abänderung der §§ 1, 2, 3, 4 und § 15/1 (vorher § 18/7) ist nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder möglich und diese muss nötigenfalls schriftlich eingeholt werden (§§ 32 und 33 BGB).</p> <p>(4) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt, sofern die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.</p> <p>(5) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu</p>
--	---

wählenden Personen in Einzelwahlgängen gewählt.

Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Abteilungsleiter, des Schriftführers, des Seniorenvertreters und des Jugendvertreters
- c) Wahl des/der Kassenprüfers/in und Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht
- e) Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen

	<p>f) Ernennung von Ehrenmitgliedern</p> <p>g) Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.</p> <p>(7) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p> <p>(8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.</p> <p>(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.</p> <p>(10) Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Vorstands. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist dies der 2. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Finanzvorstand. Der Versammlungsleiter beruft aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder den Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 <u>die außerordentliche Hauptversammlung</u></p> <p>1. Die Ladung zur außerordentlichen Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder und zwar mindestens 1 Woche vor Beginn.</p>	<p>Entfällt, da in §13 geregelt</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. Die außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. 3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat dieselben Rechte wie die Hauptversammlung. 4. Die außerordentliche Hauptversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn die Hauptversammlung nicht beschlussfähig war, b) wenn der Ausschuß es beschließt, c) wenn wenigstens $\frac{1}{4}$ der stimmfähigen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. 5. Die außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn derselbe eine solche für nötig hält. 6. § 18 Abs. 5, 6, und 7 gelten auch für die außerordentliche Hauptversammlung. 	
<p>Bisher nicht geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 <u>Kassenprüfung</u></p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Kassenprüfer sollen in Wirtschafts- und Buchungsfragen erfahren sein. Der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen. Dem Kassenprüfer sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. (2) Scheidet der Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird durch den Vereinsausschuss ein kommissarischer Kassenprüfer gewählt, der die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode durchführt und der Jahreshauptversammlung das Ergebnis berichtet. (3) Der Kassenprüfer darf keinem anderen Organ des Vereins das er prüft, angehören.

	<p>(4) Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in der Finanzordnung geregelt werden.</p>
<p>Bisher in § 18/7 geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 <u>Auflösung des Vereins</u></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der sämtlichen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.</p> <p>(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Gliederung des Vereines</u></p> <p>Der Verein gliedert sich in diverse Abteilungen, die nach den Richtlinien der übergeordneten Verbände geführt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 <u>Gliederung des Vereins</u></p> <p>Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch Ausübung diverser Sportarten.</p> <p>Der Verein kann für jede betriebene Sportart im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gründen oder auflösen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart im Verein ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 <u>Wöchentliche Versammlung der Abteilung</u></p> <p>Die Abteilungen sollen jede Woche an einem vorher fest bestimmten Tag eine Versammlung unter den aktiven Sportlern durchführen. Diese allwöchentlichen Versammlungen sollen in erster Linie dazu dienen, das</p>	<p>Entfällt ersatzlos</p>

<p>Zusammengehörigkeitsgefühl wachzurufen und zu erhalten. Ferner dienen sie zur Bekanntmachung von Anordnungen des Vorstandes und zur gegenseitigen Aussprache in Vereinsangelegenheiten. Hier ist auch jedem Mitglied Zeit und Gelegenheit gegeben, zu kritisieren, Wünsche zu äußern und - wenn nötig - sich zu beschweren. Ein geselliges frohes Zusammensein nach dem offiziellen Teil ist anzustreben. Eine besondere Einladung zu diesen Wochenversammlungen erfolgt nicht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von Ausschluß beschlossen werden, <ol style="list-style-type: none"> a) wenn er seinen Beitrag, trotz Anmahnung drei Monate nicht entrichtet hat, b) bei grobem Vergehen gegen den Vereinszweck und die Satzungen, c) wenn es sich den Anordnungen des Vorstandes oder seines Vertreters geflissentlich widersetzt. 2) Der Ausschluß eines Mitgliedes muss erfolgen, <ol style="list-style-type: none"> a) wegen unehrenhaften Betragens und unehrenhaften Übertretens der Gesetze, b) wenn er versucht, im Verein eine politische Agitation zu treiben. 3) Dem Angeschuldigten ist genügend Zeit und Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. 4) Gegen den Beschluß des Ausschlusses steht Berufung an die Hauptversammlung offen; doch muß diese 8 Tage nach der ihm gewordenen Bekanntgabe bei dem 1. oder 2. Vorstand eingetroffen sein. 	<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p style="text-align: center;"><u>Ausschluss</u></p> <p>(1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger, erfolgloser Mahnung in Textform seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist, b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens, e) bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderer demokratie- und menschenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in rechtsextremen, rechtspopulistischen oder menschen- und demokratiefeindlichen

Parteien und Organisationen,

- f) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

- (2)** Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ist der Auszuschließende Vorstandsmitglied, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss findet ein vereinsinternes Rechtsmittelverfahren nicht statt. Der Auszuschließende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Wird der Ausschlussbeschluss durch das ausgeschlossene Mitglied nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung gerichtlich angefochten, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses zu laufen.
- (3)** Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss den Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4)** Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5)** Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>Die Einnahmen des Vereins dürfen lediglich für den Vereinszweck und die daraus entstehenden Verpflichtungen verwendet werden. Anderweitige Verwendung ist ausgeschlossen. Im übrigen dient der Verein gemeinnützigen Zwecken und erstrebt keine Gewinne. Ausgaben dürfen nur für sportliche, kulturelle und gesellige Zwecke erfolgen.</p> <p>Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Die mit einem Ehrenamt betrauten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächlich erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung des Vereinsverhältnisses verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayer. Landessportverband zu, oder für den Fall, daß derselbe ablehnt, der Stadtgemeinde München mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 <u>Mittelverwendung</u></p> <p>(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Rechtlich zulässige Aufwendungsersatz- und Vergütungsregelungen können in der Finanzordnung des Vereines geregelt werden.</p> <p>(2) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Fachverbänden an.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>Der Verein haftet für die zu irgendwelchen Spielen, Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeldeinlagen nicht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 <u>Haftungsregelungen</u></p> <p>(1) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p> <p>(2) Die Regelungen des § 31a BGB zur Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern werden</p>

	<p>angepasst. Die von dieser gesetzlichen Regelung umfassten Organmitglieder und besonderen Vertreter haften ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz.</p> <p>(3) Die Regelungen des § 31b BGB zur Haftung von Vereinsmitgliedern werden angepasst. Die von dieser gesetzlichen Regelung umfassten Vereinsmitglieder haften ausschließlich bei Vorliegen von Vorsatz.</p>
--	--

<p>Bisher nicht geregelt</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Datenschutz</p> <p>(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV), aus der Mitgliedschaft in den zuständigen Sportfachverbänden und/oder aus anderen gesetzlichen Regelungen ergeben, werden im Verein - unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften - personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.</p> <p>(2) Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung des Vereins. Diese wird gegebenenfalls vom Vereinsausschuss auf die aktuellen Bedürfnisse bzw. Anforderungen angepasst. Eine Anpassung der Datenschutzordnung ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeformular verpflichtet sich das Mitglied, die Satzungen zu befolgen und sein ganzes Verhalten darauf einzustellen.</p>	<p>Entfällt ersatzlos</p>
<p>München, den 6. November 1964 mit sämtlichen Änderungen bis 21.06.1976</p> <p style="text-align: center;">Turn- und Sportverein Waldtrudering</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 <u>Inkrafttreten</u></p> <p>Die Satzungsänderungen wurden in der außerordentlichen Hauptversammlung am xx geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.</p>